



Amtsgericht Bonn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 13.02.2025, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Dottendorf, Blatt 1829,

BV lfd. Nr. 1

375/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dottendorf, Flur 9, Flurstück 130/8, Hof- und Gebäudefläche, Hausdorffstraße 326, Größe: 372 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen des Ladenlokals im Erdgeschoß und 3 Kellerräumen im Kellergeschoß.
versteigert werden.

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um ein Ladenlokal (Teileigentum) in einem Wohn- und Geschäftshaus im Bonner Stadtteil Dottendorf, Hausdorffstraße 326.

Das Ladenlokal im Erdgeschoss verfügt über eine Nutzfläche von rund 122 qm.

Laut Teilungserklärung sind neben dem Bewertungsobjekt drei Wohnungen in dem Gebäude vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.11.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 09.01.2024 auf

500.000,00 Euro

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.